Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter des HG Wien

Vorbereitung des Gutachtens als Mühewaltung (§ 34 GebAG) – Zeitaufwand für Mühewaltung (§ 34 GebAG)

1. **Zu der im Rahmen der Mühewaltung aufgewendeten Zeit gehört auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung des Gutachtens (wie etwa Zeiten für Literaturstudium und Erkundigungen). Die Vorbereitung des Gutachtens ist Mühewaltung, wenn es sich dabei um eine ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit handelt. Dazu zählen etwa auch die Analyse des Sachverhalts, die Festlegung der erforderlichen Unterlagen und die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs für die Befundaufnahme sowie die Erstellung einer Checkliste. Nicht der Mühewaltung zuzurechnen ist aber der Organisationsaufwand, der nicht der Aufnahme des Befundes und der Erstattung des Gutachtens dient.**
2. **Die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob es objektiv möglich gewesen wäre, die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen in einem kürzeren Zeitraum zu erbringen. Eine Prüfung der „Angemessenheit" der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit hat daher im Allgemeinen nicht zu erfolgen.**

HG Wien vom 15. Februar 2024, 1 R 14/24s

Das Erstgericht bestimmte die Gebühren des Sachverständigen F. für die Erstellung von Befund und Gutachten antragsgemäß mit € 1.414,– ... Zwar habe der Sachverständige den Zeitaufwand von neun Stunden für die Erstellung von Befund und Gutachten auch im Zuge seiner Stellungnahme zu den Einwendungen des Klagevertreters nicht bescheinigt, seine Angaben seien jedoch nicht als bedenklich anzusehen, weshalb sie als wahr zu erachten gewesen seien.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Klägers, soweit der Zuspruch der Gebühren über € 716,50 hinausgeht, somit im Umfang von € 697,50. Die verzeichneten Stunden für die Mühewaltung seien nicht angemessen. Der Sachverständige habe ein bloßes Aktengutachten mit Internetrecherche, aber ohne Termin mit den Parteien erstattet; die Aufgabenstellung sei einfach und klar gewesen. Selbst bei besonders ausgiebigen Internetrecherchen von einer halben Stunde für jedes Gerät sei dies ein Zeitaufwand von insgesamt höchstens zweieinhalb Stunden. Veranschlage man großzügig zwei weitere Stunden für die schriftliche Gutachtensabfassung, ergebe dies viereinhalb Stunden, was bei dem vom Sachverständigen zugrunde gelegten Stundensatz von € 155,– zu Gebühren von € 697,50, zuzüglich der Schreibkosten von € 19,–, somit € 716,50 führe.

Weder die Beklagte noch der Sachverständige erstatteten eine Rekursbeantwortung.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

1. Der Sachverständige gibt zum Umfang seiner Tätigkeiten an, er habe den Gerichtsakt studiert und eine Internetrecherche zu den Maschinen, nämlich der Knetmaschine, dem Akkuschrauber, dem Akkuschlagbohrer, der Akkutrennscheibe und dem Staubsauger, durchgeführt. Er befasste sich auftragsgemäß jeweils ausführlich sowohl mit dem Neuwert als auch mit dem Zeitwert der Geräte. In seiner Gebührennote gab er an, insgesamt neun Stunden (somit einschließlich Studium des Gerichtsaktes, Recherche und schriftlicher Gutachtenserstattung) aufgewendet zu haben. Der Kläger beantragte bereits zur Gebührennote, diese um die Hälfte zu reduzieren. Der Sachverständige äußerte dazu, seiner Sorgfaltspflicht entsprechend müsse die Möglichkeit einer Fehlbeurteilung so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Hierzu sei die Sichtung der größtmöglichen Menge technischer Unterlagen und Dokumentation notwendig, auch wenn nicht alle der dadurch gewonnenen Informationen im finalen Schriftstück wiederzufinden seien. ... Es liege auf der Hand, dass hierzu Auswertungen von Informationen und Überlegungen notwendig seien, die letztlich nicht als geschriebenes Wort wiedergegeben würden.

2. Zu der im Rahmen der Mühewaltung aufgewendeten Zeit gehört auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung des Gutachtens (wie etwa Zeiten für Literaturstudium und Erkundigungen). Die Vorbereitung des Gutachtens ist Mühewaltung, wenn es sich dabei um eine ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit handelt. Dazu zählen etwa auch die Analyse des Sachverhalts, die Festlegung der erforderlichen Unterlagen und die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs für die Befundaufnahme und die Erstellung einer Checkliste (unter anderem *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4] § 34 GebAG E 2, E 3, E 5, E 14 und E 18). Nicht der Mühewaltung zuzurechnen ist aber der Organisationsaufwand, der nicht der Aufnahme des Befundes und der Erstattung des Gutachtens dient (siehe § 34 Abs 1 GebAG; OLG Graz 2 R 184/16w).

Die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird (16 Ok 1/18k, S 57). Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob es objektiv möglich gewesen wäre, die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen in einem kürzeren Zeitraum zu erbringen. Eine

Prüfung der „Angemessenheit“ der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit hat daher im allgemeinen nicht zu erfolgen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 186 bis E 188).

3. Der Sachverständige hat insgesamt neun Stunden à € 155,– an Mühewaltung verzeichnet. Bereits in seiner Stellungnahme bestätigte er diese aufgewendeten Stunden und begründete sie nachvollziehbar mit seiner sorgfältigen inhaltlichen Vorbereitung der schriftlichen Gutachtensausarbeitung. Die verzeichneten neun Stunden sind anhand dessen bestens nachvollziehbar. Vom Beweis des Gegenteils kann keine Rede sein. Unter Berücksichtigung der oben zitierten Judikatur ist der Zeitaufwand für die Mühewaltung als unbedenklich anzusehen.

4. Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG findet für Rechtsmittelschriften kein Kostenersatz statt; im Übrigen wurden keine Rekursbeantwortungen erhoben.

5. Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses ergibt sich aus § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.